
Antragsteller (Verband, Organisation)

Anschrift des Antragstellers

Name, Tel.-Nr. des Ansprechpartners

IBAN-Nr. des Antragstellers

Stadtverwaltung Wermelskirchen
Amt für Jugend, Bildung und Sport
Frau Töbelmann
Jugendförderung, Kattwinkelstr. 3

postalisch:
Telegrafenstr. 29 - 33
42929 Wermelskirchen

Antrag auf Beihilfe zur Förderung einer Maßnahme nach den geltenden Richtlinien des Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Wermelskirchen im folgenden Bereich:

Titel der Veranstaltung und Ort: _____

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> | Kulturelle und Interkulturelle Bildung | } (§ 10, § 5 Abs. 3
Jugendlichen (§
Schule (§ 7 Abs.
Mehrfachnennung
Kinder- und
Freizeitmaßnahmen) |
| <input type="checkbox"/> KJFöG) | Beteiligung von Kindern und | |
| <input type="checkbox"/> 6 Abs. 3 KJFöG) | Zusammenarbeit Jugendhilfe und | |
| <input type="checkbox"/> 3 KJFöG) | Erzieherischer | |
| <input type="checkbox"/> | Jugendschutz (§ 8 Abs. 3 KJFöG) möglich (außer bei | |
| <input type="checkbox"/> | Freizeitmaßnahmen / Kinder- und Jugenderholung (§ 10 | |
| <input type="checkbox"/> Abs. 3 KJFöG) | | |

Medienkompetenz (§ 10 Abs. 3 KJFöG)

Politische und soziale Bildung (§ 10 Abs. 3 KJFöG)

Projektzeitraum: _____.____.2020 bis _____.____.2020, ____ Tage, von ____:____ Uhr bis ____:____ Uhr

Freizeitmaßnahme: _____.____.2020 bis _____.____.2020 und umfasst ____ Tage
(An- und Abreisetag zählen bei außerörtlichen Freizeitmaßnahmen **als 1 Tag**).

	Anzahl	Tage	Kosten	Fördersatz	gesamt
		(max. 17)	(in €)	(in €)	(in €)
Teilnehmer				3,00	
Teilnehmer mit erhöhtem Tagessatz				6,00	
qualifizierte Betreuungspersonen (Schlüssel 1:10!)				6,00	
Unterkunfts-/Verpflegungskosten (max. 10,- € pro Person und Tag bei Proj.)				10,00	
Sachkosten (100,- €/1. Tag, danach 50,- €/Tag bei Proj.)					
Honorarkosten (Ausnahme! max. 500,- € bei Projekten)				500,00	
voraussichtl. Förderbetrag					

Dem Förderantrag sind der Kosten- und Finanzierungsplan, ein detailliertes Veranstaltungsprogramm und der Presstext der Maßnahme beigelegt. Der Veranstalter verpflichtet sich zur Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, **insbesondere derer des Kinder- und Jugendschutzes.**

(Stempel der Organisation)

(rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

Stellungnahme der Steuerungsgruppe lt. Sitzung vom _____._____.2020 bewilligt
nicht bewilligt

Unterschrift (Mitglied der Steuerungsgruppe) _____

1. Förderungsvoraussetzungen:

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können Anträge für die Förderung von Maßnahmen und Projekten im Sinne der genannten Kriterien von anerkannten Wermelskirchener freien Trägern der Jugendhilfe, den öffentlichen Trägern und vom Stadtjugendring gestellt werden.

An einer förderungsfähigen Maßnahme müssen mindestens 8 förderungsfähige Personen - ohne Anrechnung eventuell notwendiger Betreuungskräfte - teilnehmen. Für Maßnahmen mit minderjährigen Teilnehmern müssen qualifizierte Betreuungskräfte - je 10 Teilnehmer eine, bei gemischten Jungen- und Mädchengruppen je ein(e) Betreuer(in) - eingesetzt werden. Die Qualifikation ist mit dem Verwendungsnachweis zu belegen (z.B. Beruf, gültiger Übungsleiterschein oder gültige JuleiCard).

Mit Ausnahme von trägerinternen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen müssen die Angebote offen sein und mindestens über die örtliche Presse angekündigt werden.

Förderungswürdige Projekte und Maßnahmen müssen mindestens 6 Stunden (ohne An- und Abreise) und dürfen nicht mehr als 17 Tage (inklusive An- und Abreise) dauern, es sei denn, es handelt sich um eine (inter-) kulturelle Einzelveranstaltung oder um eine Kooperationsveranstaltung einzelner Träger untereinander.

Insgesamt ist der Abdeckung eines möglichst großen Angebotsspektrums im Sinne der in der Präambel genannten Schwerpunkte Priorität einzuräumen. Als zusätzliches Steuerungsinstrument wird deshalb eine Höchstgrenze von 3.000 € je Maßnahme festgelegt.

2. Förderungsfähiger Teilnehmerkreis:

Förderungsfähige Teilnehmer sind ausschließlich in Wermelskirchen wohnende Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter zwischen 6 und 21 Jahren. In besonderen Fällen können auf Grund des Projektcharakters auch junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr in die Förderung eingeschlossen oder Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren ausgeschlossen werden.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind Mitarbeiterschulungen und Medienkompetenzveranstaltungen.

3. Förderhöhe:

Gefördert werden Teilnehmer mit einem Tagessatz von 3,00 € und ausschließlich qualifizierte Betreuungskräfte mit dem doppelten Tagessatz. Ein besonderes Augenmerk gilt der Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus sozialen Notlagen. Diese Gruppe erhält bei entsprechendem Nachweis auch den doppelten Tagessatz. Die Fördermittel sind grundsätzlich zwingend zur Senkung der Teilnehmerbeiträge zu verwenden!

Darüber hinaus werden bei Projekten

- Unterkunfts- und Verpflegungskosten bis zu einem Tageshöchstsatz von 10,00 € pro Person gefördert. Ausfallpauschalen, Versicherungen und Schadenserstattungen werden damit nicht berücksichtigt.
- Die Sachkosten werden mit bis zu 100 € für den ersten und 50 € für jeden weiteren Veranstaltungstag gefördert, sofern es sich ausschließlich um für die Maßnahme fachlich notwendiges Material handelt. Dazu zählt beispielsweise nicht Büromaterial.
- Honorarkosten sind nur in begründeten Fällen bis zu maximal 500 € förderungsfähig. Hauptamtliche Mitarbeiter des Veranstalters oder seines Dachverbandes werden nicht als Referenten gefördert.

Zudem wird nach der Abrechnung grundsätzlich maximal das Defizit einer Maßnahme als Förderhöhe bis zur Förderungshöchstgrenze von 3.000 € (s. a. Ziffer 1. dieser Eckpunkte).ausbezahlt.

4. Antragsfristen:

Anträge sind grundsätzlich so rechtzeitig vor dem Beginn einer Maßnahme zu stellen, dass dem Antragsteller mindestens noch die für die Abrechnung notwendigen Formulare zugeschickt werden können.

5. Antragstellung:

Die Anträge sind auf den entsprechenden vom Amt für Jugend, Bildung und Sport zur Verfügung gestellten Vordruck einzureichen. Allen Förderanträgen sind ein Kosten- und Finanzierungsplan, ein detailliertes Veranstaltungsprogramm und der Ausschreibungstext der Maßnahme beizufügen.

6. Bewilligung:

Nach Entscheidung der Steuerungsgruppe erhält der Veranstalter einen Bewilligungsbescheid auf der Basis der Antragsangaben. Die Auszahlung des bewilligten Gesamtbetrages oder der Höchstgrenze erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Soweit Haushaltsmittel vorhanden sind, kann dann auch eine gegenüber dem Antrag erhöhte Teilnehmerzahl noch in der Förderung berücksichtigt werden, soweit damit nicht die Höchstgrenze überschritten wird. Dadurch wird für das Amt für Jugend, Bildung und Sport jederzeit deutlich, wie viel Haushaltsmittel tatsächlich noch zur Verfügung stehen. So können auch ggf. noch spät im Jahresverlauf eingehende Anträge bewilligt werden.

7. Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis ist mit den dem Bewilligungsbescheid beigefügten Vordrucken (Teilnehmerliste, Betreuerliste, Quartierbestätigung, Kostenabrechnung mit Belegen und Nachweis der besonderen Förderungsfähigkeit einzelner Teilnehmer), einem Erfahrungsbericht und Qualifikationsnachweis der eingesetzten Betreuungskräfte spätestens innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.

Hinweis:

Die Beihilfe ist zur Verringerung der Teilnehmerbeiträge bestimmt und somit zweckgebunden. Eine andere Verwendung ist nicht statthaft und kann ggf. zur Rückforderung der gesamten Beihilfe führen.